

350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 2. 2. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxxx 1987,
mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. a werden die Worte „Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74,“ durch „Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 5 lit. b und c werden die Worte „Kapitel 25 bis 99“ jeweils durch „Kapitel 25 bis 97“ ersetzt.

3. Im § 4 hat der Abs. 8 zu lauten:

„Für die Einreihung der Waren nach den Anlagen zu diesem Bundesgesetz gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Im § 5 werden die Worte „im § 4 Abs. 2, 4 und 5 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129,“ durch „im § 4 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 4 Abs. 2,“.

6. Die Anlage D erhält die aus der Anlage I zu diesem Bundesgesetz ersichtliche Fassung.

7. Die Anlage E erhält die aus der Anlage II zu diesem Bundesgesetz ersichtliche Fassung.

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Ursprungsnachweise, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 1987 in Geltung stehenden Ursprungsregeln (Anlagen D und E zum Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1987) ausgestellt werden, sind auch nach diesem Zeitpunkt anzuerkennen, sofern der Zeitpunkt ihrer Ausstellung vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

3. In Ursprungsnachweisen, die nach dem 31. Dezember 1987, aber vor dem 1. Jänner 1990 ausgestellt werden, ist die Angabe der Nummer des ausgeführten Erzeugnisses nach dem Zolltarif (Spalte 8 des Formblattes A sowie Spalte 7 des Formblattes APR) nicht zwingend erforderlich.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage D

Allgemeine Ursprungsregeln

Regel 1 — Ursprungserzeugnisse

(1) Für die Anwendung dieses Bundesgesetzes gelten als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes im Sinne von § 4:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in diesem Land erzeugt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in diesem Land unter Verwendung auch anderer als der unter lit. a genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne der Regel 4 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Die im Abs. 1 für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung im betreffenden begünstigten Land erfüllt werden. Ursprungserzeugnisse, die aus einem begünstigten Land in ein anderes Land ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, sofern den Zollbehörden nicht glaubhaft dargelegt werden kann, daß

- die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind, und
- sie in dem anderen Land nur eine auf die notwendige Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

Regel 2 — Auslegungsbestimmungen

(1) Im Sinne der Regel 1 umfaßt der Begriff „begünstigtes Land“ auch die Hoheitsgewässer dieses Landes sowie den darunter befindlichen Meeresgrund. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebietes des begünstigten Landes, zu dem sie gehören.

(2) Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis eines begünstigten Landes ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

(3) Der in den Anlagen D, E und F verwendete Begriff „Erzeugnis“ umfaßt auch die Begriffe „Artikel“, „Material“, „Ware“ und jeden anderen gleichartigen Ausdruck.

Regel 3 — Vollständig in einem begünstigten Land erzeugte Waren

Im Sinne der Regel 1 Abs. 1 lit. a gelten als in einem begünstigten Land „vollständig erzeugt“:

- a) Mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere aus der See von Schiffen dieses Landes gewonnene Erzeugnisse;
- g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen dieses Landes ausschließlich aus den unter lit. f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;

- h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter lit. a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

Regel 4 — Ausreichende Be- oder Verarbeitung

(1) Für die Anwendung der Regel 1 Abs. 1 gelten, unbeschadet der Bestimmungen in den folgenden Abs. 2 und 4, Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn die hergestellte Ware in eine andere Nummer einzureihen ist als die Nummer, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

(2) Bei einer in den Spalten 1 und 2 der Liste in der Anlage E genannten Ware müssen an Stelle der Bestimmung des Abs. 1 die für diese Ware in der Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden.

(3) Die Einleitenden Bemerkungen zur Liste in der Anlage E finden gegebenenfalls auch Anwendung auf alle Waren, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese nicht unter eine der in der Liste in der Anlage E enthaltenen besonderen Bedingungen fallen, sondern der Regel des Wechsels der Nummer gemäß Abs. 1 unterliegen.

(4) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe „Abschnitt“, „Kapitel“ und „Nummer“ bedeuten die Abschnitte, Kapitel und die ersten vier Stellen der Nummer des Zolltarifs.

Der Begriff „einreihen“ bedeutet die Einreihung von Waren und Vormaterialien in eine bestimmte Nummer.

(5) Für die Anwendung der Regel 1 Abs. 1 lit. b gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Nummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten, wie Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln, Entfernen verdorbener Teile oder ähnliche Behandlungen;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

350 der Beilagen

3

- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen und dergleichen sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenzeichen, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Bundesgesetz festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter lit. a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Regel 5 — Ermittlung von „Wert“ und „ab-Werk-Preis“

(1) Der Begriff „Wert“ in der Liste in der Anlage E bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der im betreffenden begünstigten Land für die Vormaterialien gezahlt wird. Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, ist dieser Absatz sinngemäß anzuwenden.

(2) Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er entsprechend dem am 12. April 1979 in Genf unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Art. VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 31/1981, festgelegt wird.

(3) Der Begriff „ab-Werk-Preis“ in der Liste in der Anlage E bedeutet den Preis ab Werk der hergestellten Ware, abzüglich aller interner Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn die hergestellte Ware ausgeführt wird. Heranzuziehen ist der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Vormaterialien und Erzeugnisse.

Regel 6 — Behandlung von Umschließungen

Wenn Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 des Zolltarifs wie die darin enthaltene Ware eingereiht werden, werden sie auch für die Anwendung der Ursprungsregeln wie die Ware behandelt.

Regel 7 — Maßgebende Einheit für die Ursprungsbestimmung

(1) Die maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Nummer des Zolltarifs dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 des Zolltarifs einzureihen sind, ist die maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; dies gilt auch für Warenzusammenstellungen der Nummern 6308, 8206 und 9605.

Demzufolge

- stellt jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Zolltarif in eine einzige Nummer eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit dar;
- muß bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Nummer des Zolltarifs eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich betrachtet werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmung der Regel 4 Abs. 4 wird in den Fällen der Anmerkung 6 zum Abschnitt XVI des Zolltarifs eine zerlegte oder nicht zusammengebaute Ware der Kapitel 84 oder 85 dann als Einheit behandelt, wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A für die vollständige Ware vorgelegt wird.

(3) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Zolltarif gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und aus Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 vH des Gesamtwertes der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Regel 8 — Unmittelbare Beförderung

(1) Im Sinne von § 4 dieses Bundesgesetzes gelten als unmittelbar aus dem begünstigten Ausfuhrland in das österreichische Zollgebiet befördert:

- a) Waren, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes zu berühren;
- b) Waren, die über das Gebiet anderer Länder als das des begünstigten Ausfuhrlandes befördert werden, auch wenn eine Umladung oder vorübergehende Einlagerung in diesen Ländern erfolgt, sofern die Waren unter der Aufsicht der Zollbehörden dieser Länder geblieben, dort nicht in den Handel oder freien

2

Verkehr gelangt sind und dort gegebenenfalls keine andere Behandlung als Ent- oder Verladen, Aufteilen größerer Sendungen in Teilmengen oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben;

- c) Waren, die über das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Finnlands, Norwegens, Schwedens oder der Schweiz befördert und anschließend ganz oder teilweise nach Österreich wieder ausgeführt werden, sofern die Waren unter der Aufsicht der Zollbehörden dieser Länder geblieben, dort nicht in den freien Verkehr gelangt sind und dort gegebenenfalls keine andere Behandlung als Ent- oder Verladen, Aufteilen größerer Sendungen in Teilmengen oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die im Abs. 1 lit. b und c genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch die Beibringung einer der folgenden Unterlagen bei der zollamtlichen Abfertigung erbracht:

- a) Ein beweiskräftiges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung über das Durchfuhrland oder die Durchfuhrländer erfolgt ist;
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes oder der Durchfuhrländer erteilte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
- Genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe oder anderen Transportmittel,
 - die Bescheinigung über die Voraussetzungen, unter denen der Aufenthalt der Waren stattgefunden hat;
- c) falls die unter lit. a oder b genannten Nachweise nicht vorliegen, jegliche anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Regel 9 — Sonderbestimmungen für Waren von Ausstellungen

(1) Waren, die aus einem begünstigten Land zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und nach Österreich verbracht werden, sind bei der Einfuhr zu Vorzugszöllen abzufertigen, sofern sie die in dieser Anlage vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungserzeugnisse des begünstigten Ausfuhrlandes anerkannt zu werden, und sofern bei der zollamtlichen Abfertigung der Beweis erbracht wird,

- a) daß ein Ausführer diese Waren unmittelbar aus dem Gebiet des begünstigten Ausfuhrlandes in das ausstellende Land gesandt hat;
- b) daß dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Österreich verkauft oder überlassen hat;

c) daß die Waren in dem Zustand nach Österreich versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;

- d) daß die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung ist ein Ursprungsnachweis gemäß Anlage F vorzulegen. Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung müssen darin angegeben sein. Im Bedarfsfall kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Voraussetzungen verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für alle Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen und handwerklichen Charakters, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind solche Ausstellungen, die zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen veranstaltet werden.

Regel 10 — Ursprungsnachweise

(1) Ursprungserzeugnisse sind zu Vorzugszöllen abzufertigen, wenn dem Zollamt ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A gemäß Anlage F vorgelegt wird. Dieses Ursprungszeugnis muß in der Spalte 11 von den Zollbehörden oder von einer anderen Regierungsstelle des begünstigten Ausfuhrlandes bestätigt sein, in den Fällen der Regel 8 Abs. 1 lit. c von den Zollbehörden der dort genannten Länder.

(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollbehörden oder von einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezu ermächtigten Stelle (insbesondere einer Handelskammer oder einer Industrievereinigung) bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn diese Stellen mit diesem Land vereinbart worden sind. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht, wenn ein begünstigtes Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt und auch zur Vornahme nachträglicher Überprüfungen von Ursprungszeugnissen bereit ist.

(3) Soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse mit einem Wert von nicht mehr als 50 000 S je Sendung enthalten, werden Ursprungserzeugnisse, die mit der Post versandt werden, auch dann zu Vorzugszöllen abgefertigt, wenn dem Zollamt eine Ursprungserklärung nach Formblatt APR gemäß Anlage F beigebracht wird.

(4) Wenn ein begünstigtes Land Österreich im Wege der Zollverwaltung keine Verwaltungshilfe bei der Prüfung der Echtheit und sachlichen Richtigkeit der Ursprungsnachweise leistet, so ist die Anerkennung der in Betracht kommenden Ursprungsnachweise sowie die Anwendung der Vorzugszollsätze zu verweigern, wenn begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Ursprungsnachweise bestehen.

(5) Wenn ein Antrag auf nachträgliche Überprüfung eines Ursprungsnachweises an die Behörden bzw. ausstellenden Stellen eines begünstigten Landes gestellt worden ist und innerhalb von sechs Monaten (in den Fällen der Regel 8 Abs. 1 lit. c innerhalb von acht Monaten) keine Antwort erfolgt ist oder die Antwort unzureichende Angaben enthält, um über die Echtheit des betreffenden Ursprungsnachweises, an dessen Ordnungsmäßigkeit begründete Zweifel bestehen, oder über den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so ist ein zweites Schreiben an die betreffenden Stellen zu richten. Wenn im Anschluß an dieses Erinnerungsschreiben das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung nicht spätestens nach Ablauf von vier Monaten vorliegt, oder wenn das Ergebnis keine Entscheidung über die Echtheit des betreffenden Ursprungsnachweises oder über den tatsächlichen Ursprung zuläßt, so ist davon auszugehen, daß das betreffende begünstigte Land in diesem Fall keine Verwaltungshilfe im Sinne von Abs. 4 leistet, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt oder es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Regel 11 — Anerkennung der Ursprungsnachweise

(1) Ursprungszeugnisse nach Formblatt A sind nur anzuerkennen, wenn die zollamtliche Abfertigung der Waren, auf welche sie sich beziehen, innerhalb einer Frist von zehn Monaten nach Erteilung der Bestätigung in der Spalte 11 ordnungsgemäß beantragt wird.

(2) Ursprungszeugnisse können auch nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist anerkannt werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die einen der beiden folgenden in Rotschrift angesetzten Vermerke tragen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“ bzw. „DELIVRE A POSTERIORI“ (nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse) oder „DUPLICATE“ bzw. „DUPLICATA“ (Zweitausfertigungen), sind anzuerkennen, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Zeugnisse auf die zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren beziehen.

(4) Unbedeutende formelle Mängel der Ursprungsnachweise oder geringfügige Abwei-

chungen der Angaben in den Ursprungsnachweisen von den Angaben in der Warenerklärung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen und unbedeutende Abweichungen von den die unmittelbare Beförderung betreffenden Bestimmungen stehen der Anwendung des Vorzugszollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den Gegenstand des vorgelegten Ursprungsnachweises bildenden Waren gegeben ist, und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel keine Zweifel am Ursprung der Waren in dem betreffenden begünstigten Land bestehen.

Regel 12 — Ersatzursprungszeugnisse

(1) Ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder mehrere solche Ursprungszeugnisse können durch eines oder mehrere solche Ursprungszeugnisse ersetzt werden, sofern dies durch das Zollamt geschieht, unter dessen Aufsicht sich die Waren, auf die sich das Ursprungszeugnis bezieht, befinden, und sofern die Waren nicht in den freien Verkehr gelangen, gegebenenfalls ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Ersatzursprungszeugnisse gemäß Abs. 1 stellen gültige Ursprungszeugnisse für die Waren, auf die sie sich beziehen, dar. Sie sind über Antrag des Wiederausführers oder des Anmelders auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat.

(3) Ersatzursprungszeugnisse haben in der rechten oberen Spalte den Namen des Landes anzugeben, in dem sie ausgestellt werden. Sie sind in der Spalte 4 als „replacement certificate“ oder „certificat de remplacement“ zu bezeichnen; weiters sind in dieser Spalte Zahl (Seriennummer) und Ausstellungsdatum des Originalursprungszeugnisses anzuführen. In der Spalte 1 des Ersatzursprungszeugnisses ist der Name des Wiederausführers anzuführen; in der Spalte 2 kann der Name des endgültigen Empfängers angegeben werden. In die Spalten 3 bis 9 sind alle Angaben aus dem Originalursprungszeugnis zu übertragen. In der Spalte 10 ist auf die Rechnung des Wiederausführers Bezug zu nehmen. Die Spalte 11 ist von demjenigen Zollamt auszufüllen, das das Ersatzursprungszeugnis ausstellt; seine Verantwortlichkeit beschränkt sich auf die Ausstellung des Ersatzursprungszeugnisses. In die Spalte 12, die vom Wiederausführer zu unterschreiben ist, sind die Angaben betreffend Ursprungs- und Bestimmungsland aus dem Originalursprungszeugnis zu übertragen. Der Wiederausführer, der die Spalte 12 im guten Glauben unterschreibt, ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben des Originalursprungszeugnisses.

(4) Die Bestimmungen der Regel 11 finden auch auf Ersatzursprungszeugnisse Anwendung.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für Ersatzursprungszugnisse nach Formblatt A, die in Österreich ausgestellt werden; sie sind sinngemäß auch auf solche Zeugnisse anzuwenden, die von einer Zollbehörde in einem der in der Regel 8 Abs. 1 lit. c genannten Länder ausgestellt werden.

Regel 13 — Private Kleinsendungen

(1) Vorzugszollsätze nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises nach Formblatt A oder nach Formblatt APR auf Ursprungserzeugnisse angewendet, die in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und wenn bei der zollamtlichen Abfertigung erklärt wird, daß sie den für die Anwendung der Vorzugszollsätze erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

(2) Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder der Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge der Waren vermuten läßt, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Der Gesamtwert dieser Waren darf 5 000 S bei Kleinsendungen und 13 000 S bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren nicht überschreiten.

Anlage E

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Einleitende Bemerkungen

Allgemeines

Bemerkung 1

- 1.1. Die Liste enthält auch bestimmte Waren, für die zwar keine Vorzugszollbehandlung vorgesehen ist, die aber bei der Herstellung von Waren, für die eine Vorzugszollbehandlung vorgesehen ist, verwendet werden können.
- 1.2. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Nummer oder das Kapitel nach dem Zolltarif, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Zolltarif für diese Nummer oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten

Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Nummer oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.

- 1.3. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Nummern zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Zolltarif in die Nummern des Kapitels oder in jede der Nummern einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.4. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Nummer anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Nummer, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche „Zutaten“, „Rohstoffe“, „Komponenten“ oder „Teile“ usw., die bei der Herstellung der Ware verwendet werden.
- 2.3. Der Begriff „Ware“ bezieht sich auf die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

Bemerkung 3

- 3.1. Bei allen Nummern oder Teilen einer Nummer, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Nummer gemäß Regel 4 Abs. 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Nummer gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Nummer“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Nummer wie die hergestellte Ware auch verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen

beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nummer“, daß nur Vormaterialien derselben Nummer wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

- 3.4. Wird eine Ware, die aus Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Nummer oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware in dieser Liste vorgesehene Regel nicht angewendet.

— Beispiel:

Ein Motor der Nummer 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 vH des ab-Werk-Preises nicht überschreiten darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Nummer 7224 hergestellt. Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Nummer ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungsware angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Nummer oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht Ursprung, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne der Regel 4 Abs. 5. ist.

Bemerkung 4

- 4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls Ursprung; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang nicht Ursprung. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von

solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.

- 4.2. Wenn eine Regel vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

— Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl das eine wie das andere oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

— Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprung haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

— Beispiel:

Schließt eine Regel die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, so verhindert sie aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

— Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, dh. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch die Bemerkung 6.

- 4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Prozentsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Prozentsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Prozentsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Textilien

Bemerkung 5

- 5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Nummer 0503, Seide der Nummern 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Nummern 5101 bis 5105, Baumwolle der Nummern 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Nummern 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Vormaterialien“ und „Vormaterialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nichttextilen, dh. nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische und künstliche Kurz-, Spinn-, Stapelfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Kurz-, Spinn-, Stapelfasern oder Abfälle der Nummern 5501 bis 5507.

Bemerkung 6

- 6.1. Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzung der Bemerkung 4.3. fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.
- 6.2. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3. können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentsatzregel gilt.
- 6.3. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, Schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Fleisch von Rindern, gefroren, der Nr. 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Nr. 0201
0206	Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Maul- eseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Tierkörpern der Nrn. 0201 bis 0205
0210	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Fleisch sowie Innereien und anderem Schlachthanfall der Nrn. 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Nr. 0207
0302 bis 0305	Fische, anders als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungserzeugnisse sind
0402, 0404 bis 0406	Molkereierzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Milch oder Rahm der Nr. 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungserzeugnisse sind, — verwendete Fruchtsäfte der Nr. 2009 oder verwendete Saccharose Ursprungserzeugnisse sind, und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 18 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	Herstellen, aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Vogeleiern der Nr. 0407

350 der Beilagen

9

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungserzeugnisse sind
0710 bis 0713	Genießbares Gemüse, gefroren oder getrocknet, vorübergehend haltbar gemacht, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 0710 und ex 0711 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten genießbaren Gemüse Ursprungserzeugnisse sind
ex 0710	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht, gefroren	Herstellen aus Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), frisch oder gekühlt
ex 0711	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), vorübergehend haltbar gemacht	Herstellen aus Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), frisch oder gekühlt
0811	Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: — mit Zusatz von Zucker — andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungserzeugnisse sind
0812	Früchte, vorübergehend haltbar gemacht (zB durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungserzeugnisse sind
0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungserzeugnisse sind
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Weizenkleber, ausgenommen Waren der Nr. ex 1106	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Wurzeln und Knollen der Nr. 0714 oder Früchte Ursprungserzeugnisse sind

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 1106	Mehl und Grieß aus getrockneten, geschälten Hülsenfrüchten der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Nr. 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 1301 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1501	Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: — Knochenfett oder Abfallfett — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen der Nr. 0203, 0206 oder 0207 oder Knochen der Nr. 0506 Herstellen aus Fleisch oder Innereien und anderem genießbaren Schlachtanfall von Schweinen der Nr. 0203 oder 0206 oder von Fleisch oder Innereien und anderem genießbaren Schlachtanfall von Hausgeflügel der Nr. 0207
1502	Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert: — Knochenfett oder Abfallfett — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder Knochen der Nr. 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien tierischen Ursprungs des Kapitels 2 Ursprungerzeugnisse sind
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen von Ölen von Fischen sowie von Fetten und Ölen von Meeressäugetieren — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien tierischen Ursprungs der Kapitel 2 und 3 Ursprungerzeugnisse sind
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 1506

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien tierischen Ursprungs des Kapitels 2 Ursprungszeugnisse sind
ex 1507 bis 1515	Nicht flüchtige pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl — andere, ausgenommen: — Tungöl (Holzöl); Myrtenwachs und Japanwachs — für technische oder industrielle Zwecke und nicht für die Herstellung von Lebensmitteln	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Nrn. 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien pflanzlichen Ursprungs Ursprungszeugnisse sind
ex 1516	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, rückgeestert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien tierischen und pflanzlichen Ursprungs Ursprungszeugnisse sind
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen aus pflanzlichen Ölen der Nrn. 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien pflanzlichen Ursprungs Ursprungszeugnisse sind
ex 1519	Industrielle Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich Fettsäuren der Nr. 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte aus Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; jedoch müssen alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere oder anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungszeugnisse sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern	Herstellen, bei dem alle verwendeten Fische oder Fischeier Ursprungszeugnisse sind
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere oder anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungszeugnisse sind

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 1701	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch müssen alle verwendeten Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffe Ursprungserzeugnisse sein
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karameliert: — chemisch reine Maltose und Fructose (Lävulose) — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 1702 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch müssen alle verwendeten Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffe Ursprungserzeugnisse sein
1704	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in das Kapitel 17 einzureihen sind; jedoch müssen alle verwendeten Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffe Ursprungserzeugnisse sein
1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	Herstellen, bei dem alle verwendeten Kakaobohnen Ursprungserzeugnisse sind
1803	Kakaomasse, auch entfettet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Kakaobohnen Ursprungserzeugnisse sind
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	Herstellen bei dem alle verwendeten Kakaobohnen Ursprungserzeugnisse sind
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Kakaobohnen Ursprungserzeugnisse sind

350 der Beilagen

13

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 18 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und daß der verwendete Zucker der Nr. 1701 Ursprungserzeugnis ist
1901	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: — Malzextrakt — andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch darf Zucker der Nr. 1701 nicht verwendet werden
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni, Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide (ausgenommen Hartweizen), alles verwendete Fleisch, alle verwendeten Innereien und anderer Schlachtfall sowie alle verwendeten Fische, Krebstiere und Weichtiere Ursprungserzeugnisse sind
1903	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind
1904	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: — keinen Kakao enthaltend — Kakao enthaltend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 1904, ausgenommen Zucker der Nr. 1701, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 18 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1905	Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder genießbaren Gemüse Ursprungserzeugnisse sind
2002	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungserzeugnisse sind
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze und Trüffeln Ursprungserzeugnisse sind
2004 bis 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungserzeugnisse sind
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder anderen Pflanzenteile und jeder Zucker des Kapitels 17 Ursprungserzeugnisse sind
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	Herstellen, bei dem alle Früchte und jeder Zucker des Kapitels 17 Ursprungserzeugnisse sind
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: — Früchte, anders als im Wasserdampf oder Wasser gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren — andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungserzeugnisse sind Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte und andere Vormaterialien der Kapitel 8 und 9 sowie jeder Zucker oder Getränke, Branntwein und Speiseessig der Kapitel 17 oder 22 Ursprungserzeugnisse sind

350 der Beilagen

15

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	Herstellen, bei dem alle Früchte oder Gemüse der Kapitel 7 und 8 und jeder Zucker des Kapitels 17 Ursprungserzeugnisse sind
ex 2101	Geröstete Zichorie sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorien Ursprungserzeugnisse sind
ex 2103	— Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel — Senf	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Senfmehl und Senf verwendet werden Herstellen aus Senfmehl
2104	— Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür — zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Nrn. 2002 bis 2005 Die für die Nummer, in die die Ware als Ganzes einzureihen ist, vorgesehene Regel ist anzuwenden
ex 2105	Speiseeis, mit Kakaogehalt	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 18 überschreitet nicht 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware
ex 2106	Zuckersirupe, mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem jedes verwendete Wasser Ursprungserzeugnis ist
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nr. 2009	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch müssen alle verwendeten Fruchtsäfte Ursprungserzeugnisse sein

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein, sowie Traubenmost mit Zusatz von Alkohol	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205, ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, die Erzeugnisse von Weintrauben enthalten: Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden; Speiseessig	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen Weintrauben oder ihre Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 50 Vol.-%	Herstellen, bei dem der Wert jedes auf der Grundlage von Getreide gewonnenen Branntweins 15 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkeerzeugung (ausgenommen konzentrierte Quellwässer) mit einem Eiweißgehalt in der Trockensubstanz von mehr als 40 vH	Herstellen, bei dem aller verwendete Mais Ursprungserzeugnis ist
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 vH	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungserzeugnisse sind
2309	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden	Herstellen, bei dem jedes verwendete Getreide, jeder verwendete Zucker, jede verwendete Melasse, jedes verwendete Fleisch sowie jede verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sind
2402	Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz	Herstellen, bei dem mindestens 70 vH des Gewichts des verwendeten Rohtabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Nr. 2401 Ursprungserzeugnisse sind
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 vH des Gewichts des verwendeten Rohtabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Nr. 2401 Ursprungserzeugnisse sind
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit

350 der Beilagen

17

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien, ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Stärke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf eine andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Haussteine, durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt, mit einer Stärke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Stärke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Schmelzmagnesia und Sintermagnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden
ex 2520	Zahngipse	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer oder Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Mahlen oder Brennen von Farberden
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2905	Metall-Alkoholate von Alkoholen dieser Nummer oder von Ethylalkohol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 2905; jedoch können Metall-Alkoholate dieser Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische Monocarbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2915 oder 2916 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2909 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2932 oder 2933 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Nr. 2932, 2933 oder 2934 insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 3002, 3003, 3004, 3005 und ex 3006 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut, für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gemischte Erzeugnisse für therapeutische oder prophylaktische Zwecke sowie für die gleichen Zwecke geeignete ungemischte Erzeugnisse, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke dosiert oder zu den genannten Zwecken für den Kleinverkauf aufgemacht — andere: <ul style="list-style-type: none"> — menschliches Blut — tierisches Blut, für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke zubereitet — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobulin — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline — andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 3002; jedoch können auch Vormaterialien dieser Warenbezeichnung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

20

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nummer. 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen aus anderen Vormaterialien als Wirkstoffen; jedoch können Vormaterialien der Nr. 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Waren (zB Verbandzeug, Heftpflaster, Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus pharmazeutischen Stoffen; jedoch darf der Wert von Vormaterialien der Nr. 3005 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 3006	Empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden; Knochenaufbauzemente	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Wirkstoffen
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Nr. ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> – Natriumnitrat – Calciumcyanamid – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat 	Herstellen bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und <ul style="list-style-type: none"> – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Färbemittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte und ähnliche Massen; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs

350 der Beilagen

21

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen
3205	Farblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel ¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer; jedoch dürfen Vormaterialien der Nrn. 3203, 3204 und 3205 nicht verwendet werden
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; Parfümerie-, Kosmetik- und Toiletzubereitungen; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Nr. 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei), einschließlich sogenannter Concretes und Absolues; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, in nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse von der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ²⁾ dieser Nummer; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Scheuerzubereitungen, Kerzen und ähnliche Waren, Modelliermassen, „Dentalwachse“ und Dentalzubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Nr. ex 3404 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse, andere als auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus: — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Nr. 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und industriellen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Nr. 1519 — Vormaterialien der Nr. 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

¹⁾ Die Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben von Stoffen aller Art oder als Bestandteil von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Nummer des Kapitels 32 einzureihen.

²⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Nummer, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärke-Ether und -Ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Nr. 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus solchen der Nr. 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Explosivstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Photographische oder kinematographische Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nummer der hergestellten Ware oder in die Nr. 3702 einzureihen sind
3702	Photographische Filme, in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; Sofortbildpackungen in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, aber nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nrn. 3701 bis 3704 einzureihen sind

350 der Beilagen

23

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 38	Verschiedene chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	<ul style="list-style-type: none"> — Kolloidaler Graphit in Suspensionen und halbkolloidaler Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30% des Gewichtes von Graphit mit Mineralölen 	<p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 3403 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Herstellen aus Harzsäuren
ex 3807	Schwarzpech (Pflanzenteerpech)	Destillieren von Holzteer
3823	<p>Verschiedene chemische Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Folgende Waren: <ul style="list-style-type: none"> — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Nr. 29.04 — Erdölsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Ölen aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen 	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
	<ul style="list-style-type: none"> — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien — andere 	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3901 bis 3915	<p>Kunststoffe in Rohformen, Abfälle, Abschnitzel und Bruch von Kunststoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Additionspolymerisationserzeugnisse — andere 	<p>Herstellen bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ³⁾ <p>Herstellen bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ³⁾</p>
3916 bis 3921	<p>Halbfabrikate aus Kunststoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — flache Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken (einschließlich Quadraten); andere Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet — andere: — Additionspolymerisationserzeugnisse 	<p>Herstellen bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und

³⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen
	— andere	— der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ³⁾ Herstellen bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ³⁾
3922 bis 3926	Fertigwaren aus Kunststoffen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkreppe	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus solchen der Nr. 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Felle von Schafen oder Lämmern, roh, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder (Patentleder) und Patentlederimitation; metallisiertes Leder	Herstellen aus Leder der Nrn. 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt, andere als in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen

³⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Nrn. 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Nrn. 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Nr. 4302
ex 4403	Rohholz, grob zwei- oder vierseitig zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder entsplintet
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilsplaner besäumt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von mehr als 6 mm; gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt	Hobeln, Schleifen oder keilverzinkt Verleimen
ex 4408	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger, verspleißt; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt	Verspleißen, Hobeln, Schleifen oder keilverzinkt Verleimen
ex 4409	— Holz (einschließlich Riemen und Friese für Parkettfußböden, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen bearbeitet (gefedert, genutet, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt, gefräst, profiliert, abgerundet oder dergleichen), geschliffen oder keilverzinkt verleimt — Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Schleifen oder keilverzinkt Verleimen Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Böttiche, Kübel und andere Binderwaren sowie Teile davon aus Holz	Herstellen aus Faßdauben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Zellholzplatten und gesägte und gespaltene Schindeln verwendet werden

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen
	— Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holzstifte für Schuhe	Herstellen aus Holz jeglicher Nummer, ausgenommen aus Holzdraht der Nr. 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Nr. 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapiere, Selbstdurchschreibpapiere und andere Vervielfältigungs- und Umdruckpapiere, ausgenommen solche der Nr. 4809, einschließlich Vervielfältigungsmatrizen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettepapiere	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Säcke, Beutel und andere Umschließungen für Verpackungszwecke, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellulosefasern, auf Formen oder Größen zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder Ankündigungen persönlicher Art, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, gedruckt, einschließlich Blöcke für Abreißkalender: — Dauerkalender oder Kalender mit auswechselbaren Blöcken auf Unterlagen (Sockeln) aus anderem Material als Papier oder Pappe — andere	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 4909 oder 4911 einzureihen sind
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Stapelfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Fäden: — Garne aus Seide — andere	Herstellen aus Seidenraupenkokons oder aus Abfällen aus Seide, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet Herstellen aus — natürlichen Fasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen

350 der Beilagen

29

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
	— andere	Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- und Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5602	Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet: — Nadelfilze	Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Nr. 5402 — Stapelfasern aus Polypropylen der Nr. 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Nr. 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 Dezitex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — Stapelfasern aus Kasein — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

30

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
5604	<p>Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nr. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen — andere 	<p>Herstellen aus Kautschukfäden oder -schnüren, nicht mit Spinnstoffen überzogen</p> <p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	<p>Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, aus Streifen oder dergleichen der Nr. 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</p>	<p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	<p>Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 und 5405 (andere als jene der Nr. 5605 und andere als Garne aus umspinnemem Roßhaar); Chenillegarne (einschließlich beflockte Chenillegarne); Maschengarne (sog. „Chânette“-Garne)</p>	<p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	<p>Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Nadelfilz 	<p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; <p>jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Nr. 5402 — Stapelfasern aus Polypropylen der Nr. 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Nr. 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weni-

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Nrn. 5805 und 5810; für die Waren der Nr. 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	<p>ger als 9 Dezitex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet <p>Herstellen aus einfachen Garnen</p> <p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive	Herstellen aus Garnen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonagen und dergleichen verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche steife Gewebe, wie sie für die Hutmacherei verwendet werden	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose: — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90% des Gewichtes — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet (ausgenommen solche der Nr. 5902)	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen
5905	Textile Wandbeläge: — mit Kautschuk, Kunststoffen oder anderen Vormaterialien imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
5906	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen solche der Nummer 5902: — gewirkt oder gestrickt — Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 vH des Gewichtes — andere	Herstellen aus — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien
5907	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	Herstellen aus Garnen Herstellen aus Garnen
5908	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dichte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe, auch imprägniert	Herstellen aus einfachen Garnen
5909 bis 5911	Textile Erzeugnisse für technische Zwecke: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Nr. 59.11 — andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Nr. 6310 Herstellen aus — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse	Herstellen aus — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

34

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt	Herstellen aus — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 6213 und 6214 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen
6213 und 6214	Taschentücher; Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und dergleichen	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren für die Innenausstattung: — aus Filz oder aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
6305	Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke	Herstellen aus — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Segelbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstung: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
6307	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
6308	Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben und Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischtüchern, Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Schuhe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Teilen von Schuhen, nicht aus Metall, der Nr. 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 6501, auch gefüttert oder ausgerüstet	Herstellen aus Garnen oder Fasern
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen textilen Flächenerzeugnissen hergestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch gefüttert oder ausgerüstet	Herstellen aus Garnen oder Fasern
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Schirme)	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6804 und ex 6805	Waren aus künstlichen Schleifmitteln auf der Grundlage von Siliciumcarbid	Herstellen aus Vormaterialien jeder Nummer, ausgenommen aus Vormaterialien der Nr. 6804 oder 6805 sowie aus Siliciumcarbid der Nr. 2849
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus bearbeiteten Asbestfasern oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstruierter Glimmer, auf einer Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Nummer 7003, 7004 oder 7005, gebogen, an den Kanten bearbeitet, graviert, durchlocht, emailliert oder anders bearbeitet, weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001

36

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
7007	Sicherheitsglas aus gehärtetem (getempertem) oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7008	Mehrschichtisolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7001
7010	Flaschen, Korbflaschen, Flakons, Töpfe, Tiegel, Phiolen, Ampullen und andere Behältnisse, aus Glas, wie sie zum Transport oder zur Verpackung von Waren verwendet werden; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren, wie sie bei Tisch, in der Küche, für Toilettzwecke, im Büro, für die Innendekoration oder für ähnliche Zwecke verwendet werden (ausgenommen solche der Nr. 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Vorgarnen (Luntten), Glasseidensträngen (Rovings), Garnen oder Stapelfasern oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
ex 7106, ex 7108 und ex 7110	Edelmetalle, als Halbzeug oder in Form von Pulver	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelmetallen
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, nicht bearbeitet

350 der Beilagen

37

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
7116	Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platinert, wenn ihr Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stangen und Stäbe, Profile, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7206
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Nr. 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stangen und Stäbe, Profile, aus rostfreiem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7218
7223	Draht aus rostfreiem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Nr. 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7224
7228	Stangen und Stäbe, aus anderem legiertem Stahl; Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrstangen und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Nr. 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Nr. 7224

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 7301	Spundwandeisen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206
7302	Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Nr. 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschweller, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen geschweißte Profile der Nr. 7301 nicht verwendet werden
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 7322 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7401 bis 7405; für die Waren der Nr. ex 7403 ist nachstehend eine besondere Regel angeführt	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, unverarbeitet	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, unverarbeitet, oder aus Abfällen und Schrott

350 der Beilagen

39

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7501 bis 7503;	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7601, 7602 und ex 7616; für die Waren der Nr. ex 7616 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7801 und 7802; für die Waren der Nr. 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei, unverarbeitet: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 7901 und 7902; für die Waren der Nr. 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

40

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
7901	Zink, unverarbeitet	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Nrn. 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Nr. 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn, unverarbeitet	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Nr. 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, verarbeitet; Waren aus diesen Stoffen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Werkzeuge aus mindestens zwei der Nummern 8202 bis 8205, in Zusammenstellungen für den Kleinverkauf aufgemacht	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nrn. 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenszusammenstellung auch Waren der Nrn. 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 vH des ab-Werk-Preises der Warenszusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge für mechanische oder nichtmechanische Handwerkzeuge oder Werkzeugmaschinen (zB zum Treiben, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, Bohren, Räumen, Ausweiten, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, sowie Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

350 der Beilagen

41

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Gärtnermesser), ausgenommen Messer der Nr. 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Messerschmiedwaren (zB Haarschneidemaschinen, Scherapparate, Hackmesser für Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Wiegemesser, Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Küchen- oder Tischgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Nr. 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, 8425 bis 8430, ex 8431, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Nummer 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die Nr. 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Nr. 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8407	Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren der Nr. 8407 oder 8408 geeignet	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht gesondert einstellbar ist	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühlschränke, Tiefkühlschränke und andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, auch elektrische; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Nummer 8415	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen oder Fördern	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und

350 der Beilagen

43

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Grader, Schürfkübelwagen, Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Stopf- und Verdichtmaschinen und Straßenwalzen: — Straßenwalzen — andere	<p>— Vormaterialien, die in die Nr. 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p> <p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— Vormaterialien, die in die Nr. 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p>
8430	Andere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, zum Planieren, Stopfen, Verdichten oder Bohren des Bodens, oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pfahlzieher; Schneeräumer	<p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— Vormaterialien, die in die Nr. 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p>
ex 8431	Teile für Straßenwalzen	<p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie	<p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nr. 8444 oder 8445	<p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8452	Nähmaschinen, ausgenommen Fadenheftmaschinen der Nummer 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders vorgerichtet; Nähmaschinennadeln: — Nähmaschinen	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	— andere	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469 bis 8472	Büromaschinen und Büroapparate (zB Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungs- maschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Heftapparate)	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Modellplatten; Gießerei-Modelle; Formen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots, Masseln und dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Säckchen oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, Isolierteilen, Wicklungen, Kontakten oder anderen wesentlichen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Erzeugnisse sowie Teile davon; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Fernschbild- und Fernsehtonaufnahme- und -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate)	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Nr. 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Nr. 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und

46

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8519	Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	<p>— Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p> <p>und</p> <p>— der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet</p> <p>und</p> <p>— alle Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind</p> <p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet</p> <p>und</p> <p>— alle Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind</p>
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabeverrichtung	<p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet</p> <p>und</p> <p>— alle Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind</p>
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignalempfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse kombiniert	<p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p>

350 der Beilagen

47

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Nummern 8519 bis 8521	<p>— der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet</p> <p>und</p> <p>— alle Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind</p> <p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8523	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorge richtet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	<p>Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</p> <p>— Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— Vormaterialien, die in die Nr. 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p>
8525	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	<p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— Vormaterialien, die in die Nr. 8529 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p> <p>und</p>

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8526	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	<p>— der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet und — alle Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind</p> <p>Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Nr. 8529 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet und — alle verwendeten Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind</p>
8527	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	<p>Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Nr. 8529 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet und — alle verwendeten Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind</p>

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8528	Fernsehmultiplexgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe kombiniert	<p>Herstellen bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vormaterialien, die in die Nr. 8529 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind
8529	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet	<p>Herstellen bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft überschreitet <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle Transistoren der Nr. 8541 Ursprungserzeugnisse sind
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen	<p>Herstellen bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vormaterialien, die in die Nr. 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

50

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8537	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Nummer 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher auch mit Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90 ausgestattet, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Nummer 8517	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Nr. 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Nr. 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batteriekohlen und andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, wie sie für elektrotechnische Zwecke verwendet werden	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8547	Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (zB Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8548	Elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, Eisenbahn- und Straßenbahnwagen sowie Teile davon	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschließlich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Kontroll- oder Steuergeräte für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile dieser Waren	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für den Transport von Flüssigkeiten, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Kraftfahrzeuge, Traktoren (Zugmaschinen), Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge sowie deren Teile und Zubehör; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Werkskarren, mit eigenem Antrieb, ohne Hebe- oder Arbeitsvorrichtungen, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Befördern von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren, wie sie auf Bahnsteigen verwendet werden; Teile davon	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8710	Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, motorisiert, auch bewaffnet; Teile davon	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Motorräder (einschließlich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, nicht mit Kugellagern ausgestattet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nr. 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb; Teile davon	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

350 der Beilagen

53

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
8803	Teile von Waren der Nummer 8801 oder 8802	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8803 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare Fallschirme) und rotierende Fallschirme; Teile und Zubehör davon: — rotierende Fallschirme — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeglicher Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 8804 Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8804 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Nr. 8805 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Konstruktionen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Nr. 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefaßt, für Instrumente oder Apparate, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
9004	Brillen, Schutzbrillen und ähnliche Waren, zur Korrektur und zum Schutz der Augen oder für andere Zwecke	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden, und — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9006	Photographische (andere als kinematographische) Aufnahmeapparate; photographische Blitzlichtgeräte und Photoblitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Nummer 8539; ausgenommen Photoblitzlichtlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solche für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	<p>Herstellen bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente und -apparate	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger, auch mit Gewichten	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (zB Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (zB Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
ex 9018	Dentalstühle in Verbindung mit zahnärztlichen Geräten oder mit Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeglicher Nummer, einschließlich anderer Vormaterialien der Nr. 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Vormaterialien (zB Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier und Kunststoffen)	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß, Standhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (zB Durchflußmengenmesser, Standanzeiger, Manometer und Wärmemengenmesser), ausgenommen Instrumente und Apparate der Nummer 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (zB Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Gas- oder Rauchanalysenapparate); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung oder dergleichen; Instrumente und Apparate für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Verbrauchs- oder Produktionszähler für Gas, Flüssigkeiten und Elektrizität, einschließlich derartiger Prüf- und Eichzähler für diese Geräte: — Teile und Zubehör — andere	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
		— der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummern 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen Regeln oder Kontrollieren	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Geräten und Instrumenten des Kapitels 90, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Nrn. 9105, und 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren mit anderen als Kleinuhrwerken	Herstellen bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen
9109	Andere Uhrwerke, vollständig und zusammengebaut.	<p>— der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungs-eigenschaft nicht überschreitet</p> <p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungs-eigenschaft nicht überschreitet</p>
9110	Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke; Uhrwerkrohlinge	<p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— Vormaterialien, die in die Nr. 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p>
9111	Gehäuse für Uhren der Nummer 9101 oder 9102, und Teile davon	<p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p>
9112	Gehäuse für andere Uhren und ähnliche Gehäuse für andere Waren dieses Kapitels; Teile davon	<p>Herstellen bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>und</p> <p>— Vormaterialien, die in dieselbe Nummer wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</p>

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
9113	Uhrarmbänder und Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder mit Edelmetallen plattiert	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör davon	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9502	Puppen mit Elektromotoren	Herstellen bei dem der verwendete Elektromotor ein Ursprungserzeugnis (4) ist und alle anderen verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer einzureihen sind als die hergestellte Ware
9503	Anderes Spielzeug; maßstabsgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiel oder Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Nr. 8501, 8503, 8504 oder 8526 Ursprungserzeugnisse (4) sind und

- (4) Diese Beschränkung findet nur auf Vormaterialien Anwendung, die mit genügender Sicherheit als für die Verwendung mit Spielzeug oder mit Modellen für Spiel oder Unterhaltung erkennbar sind.
Motoren für Spielzeug sind im allgemeinen durch geringe Stärke und Leistung, durch wenig widerstandfähiges und für Arbeitsmotoren nicht übliches Material und durch eine einfache Ausführung gekennzeichnet.
Elektrische Transformatoren für Spielzeug und für Spiele sind mit verschiedenem Zubehör verbunden (Widerstände, Gleichrichter, Stromwender, Sicherheitsvorrichtung).

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
		— alle anderen verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer einzureihen sind als die hergestellte Ware und deren Wert 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertige Golfschlägerköpfe	Herstellen aus Rohlingen
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Nummer
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen; mechanische, nicht motorbetriebene Teppichkehrer zum Handgebrauch, Mops; Farbtupfer und Farbroller; Wischer aus Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen	Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Reisezusammenstellungen von Waren (Necessaires) für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern	Jede Ware in der Wareneinzelstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Wareneinzelstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 vH des ab-Werk-Preises der Wareneinzelstellung nicht überschreitet
9606	Knöpfe, Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile dieser Waren; Knopfhohlinge	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfedern und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte (Dreh- und Druckstifte); Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Halter; Teile (einschließlich Schutzkappen und Klipse) für die vorstehend genannten Waren, ausgenommen jene der Nummer 9609: — Füllfedern und andere Füllhalter mit Schreibfeder	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

62

350 der Beilagen

Nummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Nummer verwendet werden, wenn ihr Wert 5 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anderen Stoffen für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Nummer als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 vH des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakspfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe)	Herstellen aus Pfeifenrohformen

VORBLATT**Problem:**

Die Ursprungsregeln des Präferenz Zollgesetzes beruhen auf der Nomenklatur des Zolltarifs, deren Struktur durch das Zolltarifgesetz 1988 (Harmonisiertes System), das am 1. Jänner 1988 in Kraft tritt, geändert wurde. Diese Ursprungsregeln sind inhaltlich weitestmöglich mit denen der EWG und der EFTA-Länder zu harmonisieren.

Ziel und Inhalt:

Neufassung der Anlagen D und E zum Präferenz Zollgesetz, in denen die Ursprungsregeln enthalten sind, unter Berücksichtigung der Nomenklatur des Zolltarifgesetzes 1988 sowie der Notwendigkeit der weitestmöglichen Anpassung an die einschlägigen Ursprungsregeln der EWG und der EFTA-Geberländer (Finnland, Norwegen, Schweden und Schweiz) des Allgemeinen Präferenzsystems.

Entsprechende textliche Anpassungen im Präferenz Zollgesetz selbst sowie technische Bereinigungen dieses Gesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, in der Fassung von BGBl. Nr. 287/1987, regelt die begünstigte Einfuhr bestimmter Waren, die Ursprungszeugnisse von Entwicklungsländern sind. Die Ursprungsregeln des Präferenzollgesetzes sind im wesentlichen in der Anlage D (Allgemeine Ursprungsregeln) und in der Anlage E (Listen ursprungsbe gründender Verarbeitungsvorgänge) enthalten; diese Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 des Präferenzollgesetzes Bestandteile dieses Bundesgesetzes.

Änderungen dieser Ursprungsregeln sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Die Ursprungsregeln des Präferenzollgesetzes basieren auf der Nomenklatur des Zollltarifs. Diese wurde durch die Umstellung auf das „Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (Harmonisiertes System) durch das Zollltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, neu gefaßt. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, diese Regeln, insbesondere die Liste der ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge (derzeit Anlage E, Listen A und B), der Nomenklatur des Zollltarifs 1988 anzupassen. Österreich hat — gemeinsam mit den der EFTA angehörenden Geberländern Finnland, Norwegen, Schweden und Schweiz — auf internationaler Ebene (OECD, GATT und UNCTAD) mehrfach zugesagt, die Ursprungsregeln des Allgemeinen Präferenzsystems, dessen österreichisches Schema sich im Präferenzollgesetz manifestiert, im weitestmöglichen Ausmaß den einschlägigen Ursprungsregeln der EWG und der anderen EFTA-Geberländer anzugleichen.

Da die Vorarbeiten auf internationaler Ebene nunmehr abgeschlossen sind, ist auch die Neufassung der österreichischen Ursprungsregeln vorzunehmen.

Bei der Neufassung der Anlage D (Allgemeine Ursprungsregeln) wird diese Gelegenheit benützt, um eine möglichst weitgehende Anpassung auch dieser Regeln an die der EWG vorzunehmen. Diese Vorgangsweise wird auch von den übrigen EFTA-

Geberländern eingehalten. In der Praxis werden sich durch diese Anpassungen keine wesentlichen Änderungen ergeben. In der Anlage E werden — wie auch von der EWG und den übrigen EFTA-Geberländern — die bisherigen Listen A und B zu einer einheitlichen Liste zusammengefaßt, womit eine Erhöhung des Grades der Verständlichkeit der ursprungsbe gründenden Be- oder Verarbeitungsvorgänge verbunden ist.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Wertgrenzen für private Kleinsendungen sowie für Reisegepäck, für die besonderen Erleichterungen bei der Erbringung des Ursprungsnachweises vorgesehen sind, an die vergleichbaren Wertgrenzen für Einfuhren von Ursprungszeugnissen aus EWG- und EFTA-Ländern angepaßt; ebenso werden die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung und die Ausstellung von Transitursprungszeugnissen erweitert.

Im Präferenzollgesetz selbst sind Änderungen in den §§ 1 und 2 erforderlich, um die durch das Inkrafttreten des Zollltarifgesetzes 1988 geänderte Rechtslage zu berücksichtigen. Die Diktion des § 4 Abs. 8 kann vereinfacht werden, da nunmehr feststeht, daß das Zollltarifgesetz 1988 mit 1. Jänner 1988 in Kraft tritt. Im § 5 muß die Zitierung des Zollgesetzes an eine durch eine Novelle zum Zollgesetz vorgesehene Änderung angepaßt werden. Im § 10 Abs. 2 ist eine redaktionelle Bereinigung erforderlich.

Schließlich müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Anerkennung von Ursprungsnachweisen aus begünstigten Ländern innerhalb eines Übergangszeitraumes sicherzustellen, da damit zu rechnen ist, daß Ursprungsnachweise noch auf der Grundlage der derzeit geltenden Ursprungsregeln ausgestellt werden. Hiefür wurde auf internationaler Ebene eine Übergangszeit von zwei Jahren vorgesehen.

Die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes wird keinen Mehraufwand gegenüber der bisherigen Situation verursachen. Einnahmehausfall ist keiner zu erwarten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 und 2 F-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1985 gegeben.

Von der Beifügung von Gegenüberstellungen des bisherigen und des neuen Gesetzestextes wird wegen des großen Umfanges der in Betracht kommenden Texte aus Ersparnisgründen abgesehen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2:

Die Zitierung des Zolltarifgesetzes und seiner Kapitel ist der durch das Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 geänderten Rechtslage anzupassen.

Zu Art. I Z 3:

§ 4 Abs. 8 des Präferenzollgesetzes in der Fassung von BGBl. Nr. 297/1987 enthält eine umständliche Diktion, die durch den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Novelle zum Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 297/1987, und dem Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes 1988 bedingt war. Da nunmehr feststeht, daß das Zolltarifgesetz 1988 mit 1. Jänner 1988 in Kraft tritt, kann die Diktion dieser Gesetzesstelle vereinfacht werden.

Zu Art. I Z 4:

Die Zitierung des § 4 des Zollgesetzes 1955 ist der durch Inkrafttreten einer Novelle zum Zollgesetz mit 1. Jänner 1988 geänderten Rechtslage anzupassen.

Zu Art. I Z 5:

In der Vollzugsklausel des Präferenzollgesetzes ist eine redaktionelle Berichtigung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 6:

Die Anlage D zum Präferenzollgesetz enthält die Allgemeinen Ursprungsregeln. Diese Regeln, die bereits derzeit die einschlägigen Regeln der EWG weitgehend berücksichtigen, werden nunmehr nach Absprache mit den der EFTA angehörenden Geberländern des Allgemeinen Präferenzsystems (Finnland, Norwegen, Schweden und Schweiz) in noch größerem Ausmaß denen der EWG angeglichen, um innerhalb des westeuropäischen Freihandelsraumes einen möglichst hohen Harmonisierungsgrad sicherzustellen. Diese Vorgangsweise, der sich auch Japan angeschlossen hat, liegt im Interesse der Entwicklungsländer, die dadurch in die Lage versetzt werden, bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft ihrer Ausfuhren von weitestgehend einheitlichen Regeln auszugehen.

In inhaltlicher Hinsicht ist die Neufassung dieser Regeln zunächst dadurch bedingt, daß die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsvorgänge, die bisher in den Listen A und B enthalten waren, nunmehr in einer einheitlichen Liste zusammengefaßt werden. Dadurch ergeben sich relativ umfangreiche textliche Änderungen in den Regeln 1, 4 und 5. In der Regel 5 wird auch vorgesehen, daß für die Ermittlung des Zollwertes an die Stelle der Brüsseler Begriffsbestimmung des Zollwertes nunmehr das im Rahmen des GATT geschaffene Übereinkommen zur Durchführung des Art. VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (BGBl. Nr. 31/1981) tritt, das auch dem österreichischen Wertzollgesetz 1980 zugrunde liegt. In der Regel 7 sind Änderungen vorgesehen, die sich aus der Umstellung der Nomenklatur des Zolltarifs auf das Harmonisierte System ergeben.

In der Regel 10 Abs. 4 wird eine textliche Anpassung an die durch die Novelle zum Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 297/1987, vorgenommene Änderung des § 4 Abs. 6 vorgenommen.

Die bisher in der Regel 10 Abs. 6 enthaltene Rechtsgrundlage für die Anerkennung bzw. Ausstellung von Transitursprungszeugnissen nach Formblatt A wird unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsgrundlagen der EWG ausgebaut und zum Gegenstand der neuen Regel 12 gemacht. Unter Anpassung an die Diktion der EWG wird nunmehr in diesem Zusammenhang von „Ersatzursprungszeugnissen“ gesprochen.

In der Regel 13 (bisher Regel 12) werden die Wertgrenzen für private Kleinsendungen und für Reisegepäck, für welche besondere Vereinfachungen bei der Erbringung des Ursprungsnachweises vorgesehen sind, von 3 000 S bzw. 10 000 S auf 5 000 S bzw. 13 000 S erhöht, womit auch eine Anpassung an die vergleichbaren Wertgrenzen für Einfuhren von Ursprungerzeugnissen aus EWG- und EFTA-Ländern erfolgt.

Zu Art. I Z 7:

Wie bereits ausgeführt wurde, werden die ursprungsbe gründenden Verarbeitungsregeln, die derzeit noch in zwei Listen (Liste A und B) enthalten sind, in einer Einheitlichen Liste zusammengefaßt. Dadurch soll in erster Linie das Ziel einer erhöhten Verständlichkeit der ursprungsbe gründenden Be- oder Verarbeitungsregeln erreicht werden.

Die Einleitenden Bemerkungen zu dieser Liste, die den einschlägigen Rechtsgrundlagen der EWG nachgebildet sind, werden wesentlich erweitert. Zweck dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Rechtssicherheit durch eine einheitliche Interpretation dieser Regeln, da in den bisherigen Jahren ihrer praktischen Anwendung diesbezüglich verschiedene Schwierigkeiten erkannt wurden.

Bei der Erstellung der Einheitlichen Liste selbst wurde zunächst davon ausgegangen, daß die vierstellige Nummer des neuen Zolltarifs als Basis für die Beurteilung der Grundregel des Wechsels der Tarifnummer zwischen verwendeten Vormaterialien und hergestellter Ware heranzuziehen ist, und nicht die sechsstellige Nummer des Harmonisierten Systems. Bei der Transponierung der bisherigen Be- und Verarbeitungsregeln wurde eine möglichst neutrale Vorgangsweise angestrebt, um zu erreichen, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Regeln, also der Einheitlichen Liste, denen der bisherigen Listen A und B entsprechen. Sollten sich bei der praktischen Anwendung der Regeln gravierende Probleme, insbesondere für die Exporteure der begünstigten Länder, ergeben, so werden die erforderlichen Änderungen vorzunehmen sein.

Grundsätzlich wird die Einheitliche Liste der Ursprungsregeln des EWG-Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen übernommen. Abweichungen werden nur insoweit vorgesehen, als sie nach der besonderen österreichischen Interessenlage erforderlich sind; dies ist etwa der Fall bei Erzeugnissen der Nummern 1802, 1803 und 1805, bei denen weiterhin die Herstellung aus Kakaobohnen, die Ursprungszeugnisse sind, gefordert wird, während sich die EWG mit der Grundregel des Wechsels der Tarifnummer begnügt.

Die Liste sieht auch Regeln für alle diejenigen Positionen vor, die grundsätzlich für solche Regeln in Betracht kommen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden hergestellten Waren derzeit im Warenkreis des Präferenzollgesetzes enthalten sind oder nicht. Diese Vorgangsweise, die sinngemäß auch von der EWG und den EFTA-Geberländern eingehalten wird, hat mehrere Gründe. Einerseits wird dadurch vorgesorgt, daß Ursprungsregeln bereits vorhanden sind, wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausweitung des vom Präferenzollgesetz erfaßten Warenkreises erfolgen sollte. Andererseits können die betreffenden Regeln Waren betreffen, die in anderen, vom Präferenzollgesetz erfaßten Waren als Vormaterialien enthalten sein können, die dann auch den Ursprungsregeln unterliegen. Schließlich ist noch der Vorteil der Präsentation einer im wesentlichen einheitlichen Liste von Ursprungsregeln des gesamten westeuropäischen Raumes gegenüber den Entwicklungsländern zu beachten. Der mögliche Nachteil, daß in begünstigten Ländern allenfalls Irrtümer in bezug auf den von den einzelnen Schemata erfaßten Warenkreis auftreten können, fällt demgegenüber kaum ins Gewicht. Auch muß daran erinnert werden, daß in der Anlage E zum Präferenzollgesetz schon derzeit Ursprungsregeln für Waren vorgesehen sind, die nicht im begünstigten Warenkreis des Präferenzollgesetzes enthalten sind; diesbezüglich haben sich in der Vergangenheit keine Schwierigkeiten ergeben.

Abweichungen von der einheitlichen Liste der EWG ergeben sich auch bei den Erdölprodukten (Annex II der EWG-Liste), für die in der EWG noch keine gemeinschaftlichen Regeln vorgesehen sind. Österreich wird — ebenso wie die übrigen EFTA-Geberländer — für diese Waren die Grundregel des Wechsels der Tarifnummer vorsehen.

Zu Art. II Z 1:

Das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes ist, gemeinsam mit dem Zolltarifgesetz 1988, für den 1. Jänner 1988 vorgesehen.

Zu Art. II Z 2 und 3:

Es muß davon ausgegangen werden, daß auch nach dem 1. Jänner 1988 Ursprungsnachweise nach dem Präferenzollgesetz vorgelegt werden, die noch auf der Grundlage der derzeit geltenden Ursprungsregeln ausgestellt worden sind. Abgesehen von der Bestimmung der Regel 11 Abs. 1 der Anlage D, wonach Ursprungszeugnisse grundsätzlich innerhalb einer Frist von zehn Monaten ab ihrer Ausstellung anzuerkennen sind, ist es daher erforderlich, Vorkehrungen für eine Übergangsfrist zu treffen, bis zu deren Ablauf anzunehmen ist, daß die Kenntnis des Harmonisierten Systems und der darauf basierenden neuen Ursprungsregeln auch in den Verwaltungen und Wirtschaftskreisen der begünstigten Länder Allgemeingut geworden ist. Innerhalb dieser Übergangsfrist, die auf Grund einer internationalen Absprache mit zwei Jahren bemessen wird, können daher Ursprungsnachweise (nach Formblatt A sowie nach Formblatt APR) auch dann anerkannt werden, wenn sie noch auf der Grundlage der derzeit geltenden Regeln ausgestellt worden sind. Auch auf die innerhalb dieser Übergangsfrist ausgestellten Ursprungszeugnisse findet die erwähnte Bestimmung der Regel 11 Abs. 1 der Anlage D Anwendung.

Als weitere Erleichterung ist für die Übergangsfrist vorgesehen, daß die Angabe der Tarifnummer in der Spalte 8 der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A (bzw. in der Spalte 7 der Ursprungsnachweise nach Formblatt APR) entfallen kann.

Die Änderungen im Wortlaut der Bemerkungen auf der Rückseite der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A (bzw. der Bemerkungen auf den Ursprungserklärungen nach Formblatt APR), die sich durch die Umstellung auf das Harmonisierte System bzw. aus dem Beitritt Portugals und Spaniens zur EWG ergeben, werden Gegenstand einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen sein.

Zu Art. III:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.